

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der  
Gemeindefeuerwehr  
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung – (FwES)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim am 19.10.2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Friesenheim beschlossen:

**§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Friesenheim erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstaufschlag und ihre Auslagen in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Friesenheim seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Friesenheim erhalten für angeordnete und geleistete Ordnungs- und Feuersicherheitswachdienste nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihren Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt und für ihre Auslagen auf Nachweis eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € pro Stunde. Jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Friesenheim Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss von 8,00 € (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

**§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt, sofern nicht eine Entschädigung nach § 2 Absatz 4 gewährt wird. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Friesenheim seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Friesenheim neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden	25,00 €
Für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunde	35,00 €
Für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden	70,00 €
Für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	100,00 €

Reisekosten werden bei einer pauschalen Entschädigung nicht vergütet.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt.

(5) Ausbilder der in § 2 Abs. 4 benannten Aus- und Fortbildungslehrgänge werden nach § 2 Abs. 1 entschädigt und erhalten gegen Nachweis eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € pro Stunde. Jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde.

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Friesenheim erhalten für die Tätigkeit eine Pauschale von 20,00 € je vorbereiteter oder ausgeübter Aus- oder Fortbildungsveranstaltung.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Friesenheim, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

	bei ausschließlich ehrenamtlichen Gerätewarten	bei hauptamtlichem Gerätewart
Kommandant	2.550 €/Jahr	2.550 €/Jahr
Kommandant + Abteilungskommandant	3.300 €/Jahr	3.300 €/Jahr
Stv. Kommandant	850 €/Jahr	850 €/Jahr
Stv. Kommandant + Abteilungskommandant	1.600 €/Jahr	1.600 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	650 €/Jahr	650 €/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	650 €/Jahr	650 €/Jahr
Leitung Altersabteilung	200 €/Jahr	200 €/Jahr
Abteilungskommandant	850 €/Jahr	850 €/Jahr
Stv. Abteilungskommand.	650 €/Jahr	650 €/Jahr

Abteilungsgerätewart	1.000 €/Jahr	400 €/Jahr
Stv. Abteilungsgerätew.	250 €/Jahr	0 €/Jahr
Atenschutzgerätewart	1.500 €/Jahr	800 €/Jahr
Atenschutzbeauftragter	250 €/Jahr	250 €/Jahr
Funkbeauftragter	450 €/Jahr	450 €/Jahr
Elektrobeauftragter	450 €/Jahr	450 €/Jahr
EDV-Beauftragter	500 €/Jahr	500 €/Jahr
Kleiderwart	250 €/Jahr	0 €/Jahr
Reinigungskraft	300 €/Jahr	300 €/Jahr

Ab dem Zeitpunkt der Anstellung eines hauptamtlichen Gerätewartes durch die Gemeinde Friesenheim richtet sich die Höhe der Entschädigung nach der Spalte „bei hauptamtlichem Gerätewart“. Im Jahr der Anstellung ermittelt sich der Entschädigungsbetrag anteilig nach den Monaten ab Anstellung des hauptamtlichen Gerätewartes.

#### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Für die Zeit der Abwesenheit für Einsätze sowie Aus- und Fortbildungslehrgänge wird als Verdienstausschlag eine Aufwandsentschädigung von 12,00 €/Stunde gewährt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag ein Höchstbetrag von 96,00 €/Tag gewährt.

#### **§ 5 Antrag**

(1) Als Anträge im Sinne des § 2 Absatz 4 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Friesenheim eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne des § 1 Absatz 1 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

#### **§ 6 Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Friesenheim finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. April 2013 außer Kraft.

Friesenheim, den 19.10.2020



Erik Weide  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.